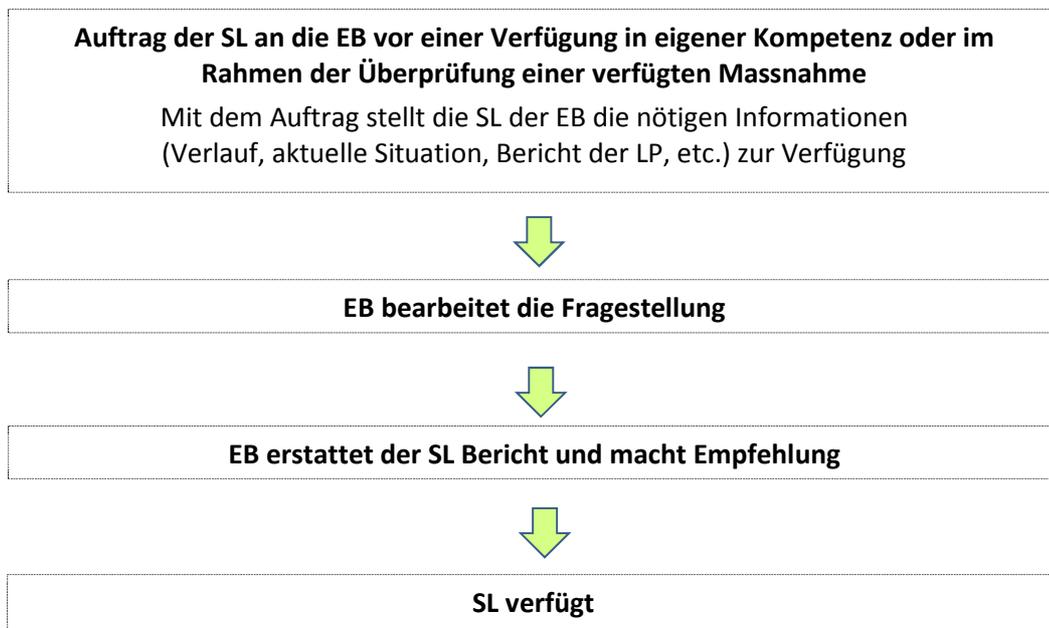


## Verantwortlichkeiten bei Schullaufbahntscheiden

Mit REVOS 12 und der Revision der BMV haben sich einige Abläufe und Zuständigkeiten der Beantragung und Bewilligung von schulischen Massnahmen verändert. Verschiedene Aufgaben wurden von der EB als Fachinstanz an die Schulleitungen übertragen, weil sich in den letzten Jahren die Schule stark professionalisiert hat. Grundsätzlich gilt:

- Die Fachinstanz (EB/KJPD) stellt Antrag gemäss den gesetzlichen Grundlagen.
- Gestützt auf die Zuweisungskompetenz Art. 11 Abs. 1b BMV verfügt die Schulleitung besondere Massnahmen und überprüft diese regelmässig.
- Die Schulleitung ist verantwortlich für Dauer, Abschluss oder Weiterführung einer verfügten Massnahme.
- Falls die Schulleitung vor einer Verfügung in eigener Kompetenz (ohne Antrag EB/KJPD) oder im Rahmen ihrer Überprüfung eine fachliche Beurteilung braucht, setzt sie sich rechtzeitig mit der Erziehungsberatung in Verbindung. Die Fachinstanz informiert die SL schriftlich über Befunde und ihre Empfehlung.

### Ablauf in diesen Situationen:



### Schullaufbahntscheid

### Antrag von EB / KJPD nötig?

### gesetzl. Grundlage

### Anmeldung bei EB durch

#### Individuelle Lernziele ILZ in mehr als zwei Fächern

Beginn	ja	BMV Art. 11 1b	LP
Aufhebung von ILZ:	nein		(allenfalls SL)
Weiterführung (Verlängerung) von ILZ:	nein		(allenfalls SL)
Erweiterung von ILZ: (z.B. von 3 auf 4 ILZ)	ja	BMV Art. 11 1b	LP
Reduktion und erneute Erweiterung (z.B. Reduktion auf 2, später wieder 3)	ja	BMV Art. 11 1b	LP

#### Flexible Durchlaufzeit

Späterer Übertritt Primarstufe	nein	VSG Art. 25 1	(allenfalls SL)
Früherer Übertritt Primarstufe	nein	VSG Art. 25 1	(allenfalls SL)
Wiederholung eines Schuljahres	nein	VSG Art. 25 1	(allenfalls SL)



Überspringen eines Schuljahres	nein	VSG Art. 25 1	(allenfalls SL)
Zusätzliches Schuljahr	nein	VSG Art. 25 1	(allenfalls SL)
Ablehnung zusätzliches Schuljahr	nein	VSG Art. 24 2	(allenfalls SL)
Vorzeitige Schulentlassung	nein	VSG Art. 24.1	(allenfalls SL)
	Verfügung SK		
	Verfügung SK		

---

**SPU leichte Lern- und Entwicklungsauffälligkeit (SPU-A)**

Beginn	nein	BMV Art. 11 2c	(allenfalls SL)
Weiterführung innerhalb 4 Semestern	nein		(allenfalls SL)

---

**SPU schwere Lern- und Entwicklungsstörung (SPU-S)**

Beginn	ja	BMV Art. 11 3c	LP
Weiterführung	nein		(allenfalls SL)
Abschluss	nein		(allenfalls SL)
anderer SPU neu	ja	BMV Art. 11 3c	LP
erneuter SPU nach Abschluss	ja	BMV Art. 11 3c	LP

---

**Dispensation von einem Fach**

Beginn	ja	DVAD Art. 4d	LP
Aufhebung	nein		(allenfalls SL)
Weiterführung	nein		(allenfalls SL)

---

**Förderung ausserordentlich Begabter**

Selektion	ja	BMDV Art. 12 2b	LP
Weiterführung	ja	BMDV Art. 14	LP

---

**Klasse zur besonderen Förderung KbF**

Zuweisung	ja	BMV Art. 11 3d	LP
Weiterführung (Verlängerung)	nein		(allenfalls SL)
Abschluss	nein		(allenfalls SL)
Rückführung KbF -> Regelklasse	ja	BMV Art. 11 3d	LP

---

**2-jährige Einschulung EK/RK**

Beginn	ja	BMV Art. 11 3d	LP
2-j. ES in RK: Weiterschulung im RK-Pensum	nein		(allenfalls SL)
Vorzeitige Rückführung EK -> Regelklasse	ja	BMV Art. 11 3d	LP

---

## Gesetzliche Grundlagen

### § VSG, Art. 17 mit Änderungen ab August 13

Schülerinnen und Schülern mit Störungen und Behinderungen oder Problemen bei der sprachlichen und kulturellen Integration, sowie Schülerinnen und Schüler mit ausserordentlichen Begabungen soll in der Regel der Besuch der ordentlichen Bildungsgänge ermöglicht werden (Abs. 1)

Die Bildungsziele werden soweit nötig durch besondere Massnahmen wie Spezialunterricht, besondere Förderung oder Schulung in besonderen Klassen angestrebt (Abs. 2)

#### **BMV mit Änderungen ab August 2013, Art. 5;**

Massnahmen zur besonderen Förderung sind: erweiterte oder reduzierte individuelle Lernziele, Unterstützung des vollständigen oder teilweisen Besuchs der Regelklasse von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung, Angebote für Schülerinnen und Schüler mit Problemen bei der sprachlichen oder kulturellen Integration (Integration Fremdsprachiger), zweijährige Einschulung in der Regelklasse für Schülerinnen und Schüler mit deutlicher partieller Entwicklungsverzögerung, Angebote zur Förderung von ausserordentlich begabten Schülerinnen und Schülern (Begabtenförderung), Rhythmik als fakultatives Gruppenangebot.

#### **BMV mit Änderungen ab August 2013, Art. 11**

Die Schulleitung verfügt auf Antrag der Lehrkräfte die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern mit leichten Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten zum Spezialunterricht für die Dauer von höchstens vier Semestern (Abs. 2 Bst. c)

Die Schulleitung verfügt auf Antrag der kantonalen Erziehungsberatung oder des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes die Zuweisung zum Spezialunterricht für Schülerinnen und Schüler mit schweren oder komplexen Lern- oder Entwicklungsstörungen und allfällige Verlängerungen von Zuweisungen zum Spezialunterricht nach vier Semestern (Abs. 3, Bst. c)

Das Schulinspektorat verfügt gestützt auf einen Bericht mit Antrag der kantonalen Erziehungsberatung oder des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes, im Einverständnis mit der zuständigen Schulleitung und unter Zustimmung des Alters- und Behindertenamts Massnahmen zur Integration von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung (Abs. 5)

#### **BMV mit Änderungen ab August 2013, Art. 12**

Liegt kein Einverständnis der gesetzlichen Vertretung für eine Beurteilung der Schülerin oder des Schülers durch die kantonale Erziehungsberatung, den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst oder einer Abklärungsstelle vor, kann die Schulleitung besondere Massnahmen anordnen.